

Nutzungsvereinbarung für Poolfahrzeuge

Abgeschlossen zwischen

Im Folgenden MitarbeiterIn genannt) und

(Im Folgenden Arbeitgeber genannt)

Nutzungsvereinbarung für Poolfahrzeuge

1. Überlassung

- a. Der Arbeitgeber überlässt dem oben genannten Mitarbeiter/ der oben genannten Mitarbeiterin seine Poolfahrzeuge für die Nutzung im Rahmen der Ausführung der Arbeit für den Arbeitgeber.
- b. Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin hat kein Nutzungsrecht für ein bestimmtes Fahrzeug. Die Nutzung erfolgt nach Verfügbarkeit.
- c. Wird dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin ein bestimmtes Poolfahrzeug dauerhaft überlassen, gilt diese Vereinbarung entsprechend.

2. Nutzung der Poolfahrzeuge

- a. Die Nutzung der Poolfahrzeuge hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu folgen
- b. FahrerInnen dürfen Poolfahrzeuge nur nutzen, wenn sie die entsprechende Fahrerlaubnis besitzen und fahrtüchtig sind. Fahrten unter Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamente sind untersagt.
- c. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.
- d. Die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte ist unzulässig.
- e. Der Mitarbeiter / Die Mitarbeiterin verpflichtet sich, Poolfahrzeuge vor Fahrtantritt auf Schäden und Einschränkungen der Verkehrstauglichkeit (allen voran der Lichtanlage,

Sicherheitsgurte, Reifen, Warnhinweise) zu überprüfen und Auffälligkeiten umgehend an den Arbeitgeber bzw. eine verantwortliche Stelle zu melden. Auch Auffälligkeiten während der Fahrt (Lenkung, Fahrverhalten, Bremsen) müssen umgehend gemeldet werden.

f. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin trägt dafür Sorge, das Fahrzeug im verkehrs- und betriebssicheren Zustand zurückzugeben und es zu jeder Zeit der Abwesenheit ordnungsgemäß zu sichern und zu verschließen.

g. Die private Nutzung der Poolfahrzeuge ist ausdrücklich untersagt, es sei denn, der Arbeitsvertrag des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin erlaubt diese ausdrücklich.

3. Führerschein und Fahrzeugpapiere

a. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin hat zu jeder Zeit seinen/ihren Führerschein mitzuführen. Bei Verlust oder Entzug des Führerscheins ist die Nutzung der Poolfahrzeuge nicht gestattet.

b. Die FahrerInnen müssen den Arbeitgeber umgehend über den Entzug der Fahrerlaubnis unterrichten.

c. Die Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil 1) werden im Fahrzeug aufbewahrt. Sind sie bei Fahrtantritt nicht vorhanden, muss der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin die Fuhrparkleitung informieren

4. Kosten, Strafen und Bußgelder

a. Etwaige Verkehrsstrafen, Bußgelder, Anzeigen oder Straf-/Anonymverfügungen werden vom Arbeitgeber an die entsprechenden MitarbeiterInnen weiter. Die Kosten sind von den MitarbeiterInnen zu tragen.

b. Der Arbeitgeber übernimmt keine Kautionszahlungen im Falle von Verhaftungen aufgrund von Verkehrsdelikten.

5. Unfall- und Schadenmeldung

a. Unfälle, Verluste, Beschädigungen und weitere Probleme mit den Poolfahrzeugen sind von den MitarbeiterInnen unverzüglich dem Arbeitgeber zu melden. Unfälle werden schriftlich in den dafür vorgesehenen Unfallberichten dokumentiert.

b. Bei Verkehrsunfällen ist zunächst die Polizei zu informieren. Schuldanerkenntnisse dürfen gegenüber der Polizei nicht gemacht werden.

c. Gehen Beschädigungen, Verluste oder weitere Wertminderungen auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin zurück, haftet dieser / diese für die von ihm / ihr verursachten Schäden. Nicht grob fahrlässige Verschulden führt zu einer angemessenen Schadensbeteiligung seitens des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin.

6. Pflichten des Arbeitgebers

a. Als Fahrzeughalter sorgt der Arbeitgeber für die Verkehrstüchtigkeit (Haupt- und Abgasuntersuchung) sowie die Verkehrstüchtigkeit (Fahrzeugprüfung im Rahmen der UVV)

b. Im Rahmen der Arbeitssicherheit müssen FahrerInnen jährlich über die sichere Nutzung der Fahrzeuge unterwiesen werden. Diese Unterweisung wird vom Arbeitgeber (in Präsenz oder durch digitale Schulungen) bereitgestellt.

c. Der Arbeitgeber überprüft die Führerscheine der MitarbeiterInnen halbjährlich im Rahmen

der gesetzlichen Vorschriften. Hierfür ist auch die Methode der elektronischen Führerscheinkontrolle möglich.

7. Beendigung der Nutzungsüberlassung

a. Mit Beendigung des Dienstverhältnis erlischt die Nutzungsberechtigung der Poolfahrzeuge.

b. Die Nutzungsberechtigung der Poolfahrzeuge kann vom Arbeitgeber widerrufen werden, wenn:

a. Das Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Elternzeit)

b. MitarbeiterInnen grob oder wiederholt gegen die Pflichten dieser Nutzungsvereinbarung verstoßen.

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsvereinbarung behält sich der Arbeitgeber vor, arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Abmahnungen oder Kündigungen einzuleiten.

Datum, Ort

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift MitarbeiterIn